

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Reinigung von öffentlichen Straßen**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Gebühregrund
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaß
- § 4 Entstehung der Gebührensschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Änderung der Gebühr
- § 7 Gebührensatz
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Gebühregrund**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungs-satzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
  
- (2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der so genannte Besitzer.
- (5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).
- (7) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 3

### Gebührenmaß

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung gehört.

- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt.  
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teilhinterlieger.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet auf volle Meter und über 50 cm aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu 1 Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrentlänge zulässig.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

#### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.  
Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird

für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Änderung der Gebühr**

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (z.B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **§ 7 Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- |   |        |
|---|--------|
| a) in der Reinigungszone I<br>(Winterdienst)                        | 0,53 € |
| b) in der Reinigungszone II<br>(Straßenreinigung)                   | 1,35 € |
| c) in der Reinigungszone III<br>(Straßenreinigung und Winterdienst) | 1,88 € |

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 04, 14.04.2014
  - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 11, 17.11.2014
  - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 24, Nr. 11, 16.11.2016